

Verwaltungsgericht Bremen

Urteil vom 03.09.2021

T e n o r

Soweit die Parteien den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Zusatz "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" und die daraus resultierende weitere Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit nicht erlaubt" aus der Duldung vom 9.6.2021 zu streichen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

1 Der Kläger wendet sich gegen die Erteilung einer Duldung gemäß § 60b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität.

2 Der Kläger ist nach eigenen Angaben sierra-leonischer Staatsangehöriger. Er wurde mit Verfügung vom2019 aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Seine Klage gegen die Ausweisung wurde mit Urteil vom 3.9.2021 abgewiesen. Eine ursprünglich mit der Ausweisung verfügte Androhung seiner Abschiebung nach Sierra Leone wurde am 3.9.2021 aufgehoben; die Beklagte hat gleichzeitig die Abschiebung des Klägers nach Guinea angedroht und ihm eine Ausreisefrist von 30 Tagen eingeräumt. Der Kläger hat hiergegen Klage erhoben, die unter dem Aktenzeichen 2 K 1749/21 fortgeführt wird.

3 Dem Kläger wurde vom Senator für Inneres der Beklagten, Referat 24, zuletzt am 9.6.2021 befristet bis zum 9.12.2021 eine Duldung auf der Grundlage von § 60b Abs. 1 AufenthG erteilt. Die Duldung war mit folgenden Nebenbestimmungen versehen: "Der Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen. Zur Wohnsitznahme in der Freien Hansestadt Bremen verpflichtet. Aufenthalts- u. Durchquerungsverbot für Sperrbezirke Ostertor und Bahnhof gem. Verfügung vom 25.04.2000. Erwerbstätigkeit nicht erlaubt."

4 Der Kläger hat am 9.7.2021 Klage erhoben, mit der er zunächst die Aufhebung des Aufenthalts- und Durchquerungsverbots, der räumlichen Beschränkung und der Erteilung als Duldung für Personen mit ungeklärter Identität begehrte.

5,6 In der mündlichen Verhandlung hat die Prozessbevollmächtigte der Beklagten das Aufenthalts- und Durchquerungsverbot und die räumliche Beschränkung auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen aufgehoben. Insoweit haben die Parteien das Verfahren für erledigt erklärt.

7,8 Der Kläger beantragt nunmehr, die Nebenbestimmungen nach § 60b hinsichtlich der Duldung vom 9.6.2021 aufzuheben.

9,10 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

12 Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

II.

13 1. Im Übrigen ist die Klage als Anfechtungsklage zulässig. Der Zusatz gemäß § 60b AufenthG zu einer Duldung beinhaltet eine isoliert anfechtbare Nebenbestimmung zu einer Duldung nach § 60a AufenthG (OVG Lüneburg, B. v. 9.6.2021, 13 ME 587/20, juris; VG Bremen, B. v. 16.3.2021, 2 V 371/21).

14 2. Die Klage ist auch begründet. Die Voraussetzungen des § 60b Abs. 1 AufenthG für eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität liegen nicht vor, die entsprechende Nebenbestimmung zur Duldung vom 9.6.2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

15 Gemäß § 60b Abs. 1 AufenthG wird einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer die Duldung im Sinne des § 60a AufenthG als "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht vornimmt.

16 Eine Duldung gemäß § 60b AufenthG kommt nur dann als Nebenbestimmung zu einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG in Betracht, wenn als einziges Rückführungshindernis ein tatsächlicher Grund, mithin fehlende Passdokumente, vorliegt. Eine solche Duldung darf daher nicht erteilt werden, sofern im Fall des Betroffenen weitere Abschiebungshindernisse bestehen, insbesondere wenn eine Abschiebung auch aus rechtlichen Gründen unmöglich wäre. Denn in diesem Fall wäre die unterlassene Passbeschaffung – als tatsächlicher Grund – bereits nicht mehr kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung. Das insofern hinzutretende Abschiebungshindernis der rechtlichen Unmöglichkeit unterbricht die Kausalität, welche für die Anwendung des § 60b AufenthG erforderlich ist (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22. November 2016 – OVG 12 S 61.16 –, Rn. 8, juris, VG Cottbus Beschl. v. 28.5.2020 – 9 L 134/20, BeckRS 2020, 11169 Rn. 6, BeckOK MigR/Wittmann, 7. Ed. 1.1.2021, AufenthG § 60b Rn. 28.1, beck-online). Anderenfalls würde die Mitwirkungsverweigerung isoliert sanktionieren, was ausweislich des Wortlauts der Norm aber gerade nicht beabsichtigt ist (BeckOK AuslR/Kluth, 30. Ed. 1.7.2021, AufenthG § 60b Rn. 16). Sofern die unterbliebene Passbeschaffung der Rückführung daher nicht als einziger Grund entgegensteht, kann § 60b AufenthG nicht zur Anwendung gelangen (VG Bremen, B. v. 16.3.21, 2 V 371/21).

17 Der Umstand, dass der Kläger über Jahre keine Bemühungen um Personaldokumente nachgewiesen hat, war weder zum Zeitpunkt der Erteilung der Duldung am 9.6.2021, noch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung allein kausal dafür, dass eine Abschiebung des Klägers nicht vollzogen werden konnte.

18 Ursprünglich konnte eine Abschiebung schon deshalb nicht erfolgen, da dem Kläger lediglich eine Abschiebung nach Sierra Leone androht worden war. Bezüglich dieses Zielstaates wurde jedoch für den Kläger ein Abschiebungsverbot festgestellt, mangelnde Mitwirkungshandlungen konnten daher nicht kausal für die nicht erfolgte Abschiebung sein (BeckOK MigR/Wittmann, 8. Ed. 1.5.2021, AufenthG § 60b Rn. 30). Hinsichtlich weiterer Staaten lag eine konkrete Zielstaatsbestimmung, ohne die eine Abschiebung dorthin nicht hätte erfolgen können (vgl. OVG Münster, B. v. 13.1.2020, 19 A 2730/19.A, juris), nicht vor.

19 Die in der mündlichen Verhandlung erfolgte Abschiebungsandrohung nach Guinea ist – noch – nicht vollziehbar. Denn der Kläger hat gegen die veränderte Abschiebungsandrohung Klage erhoben, der aufschiebende Wirkung zukommt. Zudem ist die dem Kläger gesetzte Ausreisefrist von 30 Tagen noch nicht abgelaufen.

20 3. Aus dem gesagten resultiert, dass dem Kläger nicht gemäß § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit untersagt werden kann.

III.

21 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.